

Satzung

über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Schwanewede

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Gemeinde Schwanewede in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Baumbestand in der Gemeinde Schwanewede nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwanewede.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- Eiche, Buche, Ahorn, Esche, Ulme, Linde, Walnuss, Esskastanie, Hainbuche, sowie deren Arten mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, sowie Weiden in Form von Kopfweiden ebenfalls mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,

- Bäume der Gehölze Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Ilex (Stechpalme) und Taxus (Eibe) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume, die einen Abstand von weniger als 5 Meter zu zugelassenen baulichen Anlagen aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in ein Meter Baumhöhe,
3. Bäume, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 24 ff. NNatG unter Schutz gestellt worden sind. Hier gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung,
4. Bäume innerhalb eines Waldes i. S. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten jedoch auch für Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig davon, ob diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen eines überwiegenden Teiles der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke z.B. Beton, Asphalt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu stören,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Bioziden, außer von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Präparate entsprechend den für den forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen erlassenen Anwendungsbestimmungen,
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn gegen ein Absterben der Bäume Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der DIN 18920 getroffen werden.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 4 ausgenommen sind:

1. die für den Weiterbestand der nach § 3 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
2. die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet werden, wenn der Weiterbestand eines nach dieser Satzung geschützten Baumes beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann ebenfalls verpflichtet werden, die Durchführung bestimmter Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, zu dulden.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass derjenige, der entgegen dem Verbot nach § 4 Handlungen vornimmt, die geschützten Bäume schädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Veränderungen auf seine Kosten beseitigt. Ebenso hat der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung schädigender Handlungen zu dulden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 3. ein Baum, der im Zweifelsfall nach der Beurteilung eines Sachverständigen nachvollziehbar krank ist und eine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 soll eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn es
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind, oder

2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für Maßnahmen der Energieversorgungsträger im Schutzbereich elektrischer Freileitungen können generelle Befreiungen erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt werden.

- (4) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang sowie zu Art und Höhe der geschützten Bäume beinhalten. Ein einfacher Lageplan, in dem der Standort des Baumes, sowie die Lage der Ausgleichsmaßnahmen eingetragen sind, ist beizufügen.
- (2) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Flächen gelten die Schutz- und Erhaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen über Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sinngemäß. Eine Befreiung nach § 7 ist nicht erforderlich.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen als Ersatz für entfernte Bäume zu leisten. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des geschützten Baumes entstandenen Leistungsverlust des Naturhaushaltes, das Kleinklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Gemeinde kann Art, Zahl, Standort und Größe der zu pflanzenden Bäume festlegen.
- (2) Die Neuanpflanzung soll möglichst auf der Fläche durchgeführt werden, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich oder bedeutet die Pflanzung eine unzumutbare Härte für den Betroffenen, kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auf die Gemeinde gegen Kostenerstattung übertragen werden. In diesem Fall ist ein Betrag von 80,- Euro je Baum an die Gemeinde zu

erstatten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

§ 10

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11

Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr

- (1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.
- (2) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen und Sachen können ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden. Sie sind der Gemeinde Schwanewede unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. geschützte Bäume oder Teile von ihnen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 3. eine Anzeige nach § 11 Absatz 2, Satz 2, unterlässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 keine Ersatzpflanzungen vornimmt,
 5. eine Neuanpflanzung nach § 9 Absatz 1 in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanewede, den 25. November 2008

Gemeinde Schwanewede
Der Bürgermeister

gez.: Harald Stehnken

(Harald Stehnken)